



FAQ Coronavirus und Generalversammlungen

Letzte Änderung 10.03.2022

Mit Beschluss vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die schweizweiten Massnahmen gegen die Coronaepidemie grösstenteils aufgehoben. Entwickelt sich die epidemiologische Lage wie erwartet, tritt die Covid-19-Verordnung besondere Lage auf den 1. April 2022 ausser Kraft und es erfolgt dadurch eine Rückkehr in die normale Lage. Der Bundesrat hat zwar auch Änderungen an der Covid-19-Verordnung 3 vorgenommen, diese betreffen aber nicht Art. 27 und Art. 29 Abs. 5 Covid-19-Verordnung 3. Das aktuelle Corona-Regime in Bezug auf die Durchführung von Generalversammlungen bleibt also unverändert, Generalversammlungen können bis zum Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision am 1.1.2023 weiterhin gestützt auf Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt werden.

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 zweigeteilt und weiterhin geltende Massnahmen wie folgt strukturiert:

- Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (**Covid-19-Verordnung besondere Lage**, SR 818.101.26) stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG). Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.
- Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (**COVID-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24) stützt sich auf die Artikel 3 und 8 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020. Sie regelt die Aufrechterhaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzübertritt sowie bei der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern, die Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, einzelne Aspekte der Gesundheitsversorgung sowie die Möglichkeit der Durchführung der Versammlung von Gesellschaften auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form bzw. mittels Stimmrechtvertreter (Art. 27 Covid-19-Verordnung 3). Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Bundesrat Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 bis zur Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Durchführung der Generalversammlung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht), längstens aber bis zum 31. Dezember 2023, verlängert. Die Geltungsdauer der Verordnungsbestimmung entspricht damit der



Geltungsdauer von Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes. Die Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung bleibt somit in der Covid-Gesetzgebung bestehen, bis mit Inkrafttreten von Art. 701c ff. E-OR eine solche im ordentliche Aktienrecht geschaffen wird.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
1	Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss COVID-19-Verordnung 3	Welche Spezialregelungen gelten für GV?	Für GV hält die COVID-19-Verordnung 3 mit Art. 27 eine Sondervorschrift bereit, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz wahrnehmen können: Der Veranstalter kann anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form (lit. a) oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter (lit. b) ausüben können. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden (Abs. 2).
2	Weitere Teilnehmende	Müssen die weiteren Teilnehmenden (Protokollführer, VR, Revisionsstelle, Stimmrechtsvertreter, Notar) an der GV zwingend physisch teilnehmen?	Gestützt auf Art. 27 Covid-19-Verordnung 3 findet die GV ohne physisches Teilnahmerecht der Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschaftler/Vereinsmitglieder statt. Weiterhin teilnehmen müssen jedoch: ein Vorsitzender (Mitglied des obersten Leitungs-/Verwaltungsorgans), ein Protokollführer/Stimmzähler, gegebenenfalls der unabhängige Stimmrechtsvertreter, gegebenenfalls Revisionsstellenvertreter und bei beurkundungspflichtigen Beschlüssen ein Notar. Eine physische «Restversammlung» findet daher weiterhin statt. Dabei können Revisionsstellenvertreter in jedem Fall und bei einer GV nach lit. a alle weiteren Teilnehmer, auch auf elektronischem Weg teilnehmen, sofern die Identifikation sichergestellt werden kann.
3	Andere Rechtsformen	Welche Gesellschaften können für ihre Versammlungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen?	Die Sondervorschriften gemäss COVID-19-Verordnung 3 beziehen sich auf Versammlungen <u>sämtlicher</u> Gesellschaften. Als Gesellschaften i.w.S. gelten neben den Kapitalgesellschaften wie Aktiengesellschaften und GmbH auch die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu den einzelnen Rechtsformen weiter hinten.
4	Andere Organe	Können auch die anderen Organe (etwa oberstes Leitungs- oder	Gesellschafter sollen ihre Rechte auch in der aktuellen «besonderen» Lage wahrnehmen können. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 gibt daher



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
		Verwaltungsorgan) für ihre Versammlungen bzw. Sitzungen von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen?	Möglichkeiten, wie die Versammlungen der Mitglieder – die ansonsten zwingend physisch durchzuführenden sind – abgehalten werden können. Für das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist eine Sonderregelung nicht notwendig, da bereits das geltende Recht eine physische Versammlung <u>nicht</u> zwingend vorschreibt (vgl. etwa für Aktiengesellschaften Art. 713 Abs. 2 OR). Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ist somit nur für Versammlungen der Gesellschafter anwendbar, nicht aber für die weiteren Organe der Gesellschaft.
5	Telefon- und Videokonferenz	Sind nach Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Generalversammlungen per Video- und Telefonkonferenz möglich?	Ja, Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ermöglicht die Ausübung der Rechte «in elektronischer Form». Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert/authentifiziert werden und sich an der GV äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden, was etwa per E-Mail nicht möglich wäre). Es wird aber darauf verzichtet, das Erfordernis des Bildes vorzuschreiben. Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.
6	E-Mail	Ist gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch eine Stimmabgabe per E-Mail möglich?	Nein. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 ermöglicht die Ausübung der Rechte «auf schriftlichem Weg». Der Schriftlichkeit gleichgestellt ist eine qual. el. Signatur, nicht aber ein Email.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
7	Öffentliche Beurkundung	Gilt die Sonderregelung gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch für öffentlich zu beurkundende Traktanden?	Ja, die Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 gelten für sämtliche Traktanden einer GV – auch für die beurkundungspflichtigen Beschlüsse. Andernfalls würde die Bestimmung ins Leere laufen. Die öffentliche Beurkundung richtet sich weiterhin nach den kantonalen Beurkundungsvorschriften.
8	Einberufung/Anordnung	Wie gehen wir vor, wenn wir von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen wollen?	<p><u>Hat der Verwaltungsrat die GV noch nicht formell einberufen</u>, gelten für die Einberufung weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Obligationenrecht (d.h. namentlich Einberufung spätestens 20 Tage vor der Versammlung). Es empfiehlt sich, die speziellen Anordnungen gemäss COVID-19-Verordnung 3, die nun zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten, bereits in die Einberufung aufzunehmen (Hinweis auf die für die Teilnehmenden zur Verfügung stehenden Arten der Ausübung ihrer Rechte an der GV usw.).</p> <p><u>Ist die GV schon einberufen</u>, so ist eine erneute Einladung nicht notwendig. Für die neuen Anordnungen sind die Einladungsfristen nicht einzuhalten, sondern diese sind spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu veröffentlichen.</p>
9	Sonderregelung gemäss Änderung der COVID-19-	Entspricht die Sonderregelung für GV gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 der Möglichkeit der	Im Rahmen der Revision des Aktienrechts (16.077, Entwurf 1) wird die virtuelle GV eingeführt. Zurzeit werden die für die Revision notwendigen



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
	Verordnung 3 und virtuelle GV	virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision?	<p>Ausführungsbestimmungen erarbeitet und es wird mit einem Inkrafttreten Anfang 2023 gerechnet.</p> <p>Mit der Sonderregelung für Versammlungen von Gesellschaften gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 2 wird bis zum Inkrafttreten der Revision eine vergleichbare Regelung eingeführt. Die Möglichkeiten unterscheiden sich allerdings in einigen Punkten deutlich von der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision:</p> <ul style="list-style-type: none">- Für die virtuelle GV gemäss Aktienrechtsrevision wird eine statutarische Grundlage vorausgesetzt. Um von den Möglichkeiten gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch machen zu können, braucht es <u>keine</u> statutarische Grundlage.- Bei der virtuellen GV gemäss Aktienrechtsrevision muss der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnen. In Art. 27 Abs. 1 lit. a der COVID-19-Verordnung 3 ist dieses Erfordernis bewusst nicht enthalten.
10	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	Wann ist ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen und wer ist für die Wahl zuständig?	<p>Jede <u>börsenkotierte Gesellschaft</u> hat schon bis anhin ohnehin zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen. Für die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist die GV zuständig. Fällt dieser nach seiner Wahl aus, so ist der VR für die Benennung eines Ersatzes zuständig. <u>Nicht börsenkotierte Gesellschaften</u> haben gemäss Obligationenrecht nur dann zwingend einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, wenn sie den Aktionären ein Mitglied ihrer Organe oder andere abhängige Personen für die Stimmrechtsvertretung an der GV vorschlagen. Ohne anderslautende statutarische Bestimmung wählt der Verwaltungsrat den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.</p> <p>Mit der Sonderregelung für GV gemäss Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 können die Aktionäre verpflichtet werden, ihre Rechte (auch das Auskunfts- und Informationsrecht sowie das Antragsrecht) durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Für die Bezeichnung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist – sofern ein solcher nicht bereits</p>



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
			bezeichnet wurde – gemäss COVID-19-Verordnung 3 der Veranstalter, d.h. bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat, zuständig.
11	Formvorschrift für Vollmacht und Weisungserteilung	Können Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch erteilt werden?	Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften verlangt die einschlägige Verordnung (Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften), dass Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Das muss auch bei nicht börsenkotierten Gesellschaften zulässig sein, wenn von der Möglichkeit gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. b COVID-19-Verordnung 3 Gebrauch gemacht wird.
12	Verweigerung der Teilnahme	Kann den Aktionären verboten werden, an der GV teilzunehmen resp. können die Aktionäre abgewiesen werden?	Gemäss Obligationenrecht haben Aktionäre ein Recht auf Teilnahme an der GV. Verwaltungsratsbeschlüsse oder GV-Beschlüsse, welche das Recht eines Aktionärs auf Teilnahme an der GV entziehen oder einschränken sind nichtig. GV-Beschlüsse, welche in Abwesenheit von befugten Teilnehmer erfolgen, sind anfechtbar. Mit der COVID-19-Verordnung 3 können die Aktionäre allerdings verpflichtet werden, ihre Rechte <u>ausschliesslich</u> auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter auszuüben. Zudem dürfen nur noch Aktionäre mit gültigem Covid-Zertifikat physisch an Generalversammlungen teilnehmen. Das Recht auf physische Teilnahme des Aktionärs an der Versammlung wird somit vorübergehend eingeschränkt.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
13	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Gelten für die Gesellschafterversammlung einer GmbH dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	Ja, grundsätzlich sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. Eine wichtige Ausnahme gilt in Bezug auf das physische Abhalten der Versammlung: Bei einer GmbH können die Gesellschafterversammlungsbeschlüsse auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 hat daher für GmbH nicht dieselbe Bedeutung wie für AG, ist aber grundsätzlich ebenfalls anwendbar. So gilt insbesondere auch für eine GmbH, dass die Rechte der Gesellschafter in elektronischer Form ausgeübt werden können (Telefon- oder Videokonferenz).
14	Genossenschaft	Gelten für die GV der Genossenschaft dieselben Grundsätze wie für die GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Genossenschaften das Vertretungsrecht an der GV von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Genossenschaften vor allem die Regelung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 3 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Diese Möglichkeiten gelten selbst dann, wenn eine sog. Urabstimmung nicht in den Statuten vorgesehen ist oder von Gesetzes wegen nicht zulässig wäre. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung einer Genossenschaft die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.
15	Vereine	Gelten für Versammlungen von Vereinen dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?	Da bei Vereinen das Vertretungsrecht an der Versammlung von Gesetzes wegen und statutarisch eingeschränkt ist, wird für die Vereine vor allem die Regelung gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a COVID-19-Verordnung 3 (Wahrnehmung der Rechte schriftlich oder in elektronischer Form) von Bedeutung sein. Einstimmigkeit i.S.v. Art. 66 Abs. 2 ZGB ist dabei <u>nicht</u> verlangt. Dies gilt selbst dann, wenn ein schriftlicher Mehrheitsbeschluss in den Statuten nicht vorgesehen ist. Zudem ist auch für die Delegiertenversammlung eines Vereins die schriftliche oder elektronische Abstimmung möglich.



Nr.	Stichwort	Frage	Antwort
16	Stiftungen	<p>Gelten für die Sitzungen von Stiftungsräten dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Aktiengesellschaft?</p> <p>Was gilt für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen?</p>	<p>Nein. Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 regelt lediglich die GV. Nicht anwendbar ist die Bestimmung für Sitzungen/Beschlüsse der obersten Leitungs-/Verwaltungsorgane einer Gesellschaft (etwa Verwaltungsrat einer AG). Entsprechend ist die Bestimmung auch für Sitzungen/Beschlüsse von Stiftungsräten nicht anwendbar.</p> <p>Aufgrund des Verweises in Art. 3 Abs. 1 ASV (Art. 53k BVG) auf das Aktienrecht, gilt Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 auch für die Anlegerversammlungen von Anlagestiftungen.</p>
17	Stockwerkeigentümer-Versammlung	Gelten für Versammlungen von Stockwerkeigentümergeinschaften dieselben Grundsätze wie bei der GV einer Gesellschaft?	Stockwerkeigentümergeinschaften sind zwar keine Gesellschaften im Rechtssinn. Art. 712m Abs. 2 ZGB verweist für die Versammlung der Stockwerkeigentümer jedoch auf die Bestimmungen des Vereinsrechts. Entsprechend findet auch Art. 27 COVID-19-Verordnung 3 Anwendung. Die Verwaltung der Stockwerkeigentümergeinschaft kann somit insbesondere anordnen, dass die Stockwerkeigentümer ihr Stimmrecht auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form auszuüben haben.